

Betriebsvorschrift

Reglement "Videoüberwachung"

1. Grundlage

Die Betriebsvorschrift für die Videoüberwachung in öffentlichen Nahverkehrsbussen im ZVV stützt sich auf die Richtlinien für Videoüberwachung im ZVV, Version November 2010. Im vorliegenden Dokument sind einzelne wichtige Punkte bzw. Textpassagen übernommen worden.

1.1 Gültigkeit

Diese Betriebsvorschrift gilt für alle Transportbeauftragte (incl. Stadtbus Winterthur), welche im Marktgebiet von Stadtbus Winterthur verkehren. Eingeschlossen sind auch Transportbeauftragte, welche einzelne Linien im Auftrag von Stadtbus Winterthur bedienen.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Positionierung

Videokameras werden so positioniert, dass nur der definierte Raum im Aufnahmebereich erscheint.

2.2 Aufzeichnung

Aufgezeichnet wird in geschlossenen, vor dem Zugriff Dritter geschützten Systemen. Aufgezeichnete **Daten** werden spätestens **nach 24 Stunden auf den Speichermedien gelöscht**. Die Frist von 24 Stunden beginnt, wenn die Überprüfung etwaiger Vorkommnisse durch eine berechnigte Person möglich ist (konkret: am Morgen des folgenden Tages, am Montagmorgen bei Wochenenden, am ersten Arbeitstag nach Festtagen / Ferien, nach Krankheit der berechtigten Person etc.).

2.3 Auswertung

Die Bilder werden **ausschliesslich von berechtigten Personen** an einem **unbeobachteten Ort** ausgewertet. Die berechtigten Personen sind bezeichnet (siehe Punkt 3 in diesem Dokument). Die Anzahl berechtigter Personen wird so klein wie möglich gehalten. Für die Betrachtung/Auswertung soll wenn möglich ein Computer benutzt werden, der weder mit einem Netzwerk, noch mit dem Internet verbunden ist.

Die Aufzeichnungen dürfen keinesfalls zur Kontrolle von Arbeitstätigkeit, Arbeitszeit oder Arbeitsleistung von Mitarbeitenden verwendet werden.

2.4 Weiterbearbeitung der Ereignisse

Ist ein voraussichtlich strafrechtlich relevantes Ereignis dokumentiert, wird unverzüglich Strafanzeige eingereicht und bei Antragsdelikten ein Strafantrag erhoben. Stellt sich aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse heraus, dass die Täterschaft minderjährig ist und eine geeignete Ansprechperson gefunden wurde (Lehrer/-in, Eltern etc.), prüft die Unternehmung, ob bei Antragsdelikten am bereits eingeleiteten Strafverfahren festgehalten oder der Strafantrag zurückgezogen werden soll.

2.4.1 Weitergabe von Bildaufnahmen

Ist ein voraussichtlich strafrechtlich relevantes Ereignis anhand von Bildaufnahmen dokumentiert und Strafanzeige erstattet worden, dürfen die Aufnahmen zur Auffindung der mutmasslichen Täterschaft **ausschliesslich an die unten aufgeführten Instanzen** und nur für den internen Gebrauch im ZVV-Gebiet weitergegeben werden. (dies gilt auch dann, wenn es sich bei der vermuteten Täterschaft um Minderjährige handelt):

- a) die zuständigen Untersuchungsbehörden,
- b) die Polizei,
- c) die Bahnpolizei.

Die zuständige Untersuchungsbehörde entscheidet über den Rahmen, in welchem die Bilder zur Auffindung der Täterschaft an Fahr- und Kontrollpersonal, Schulbehörden, Fahrgäste, etc. weitergegeben werden. Dasselbe gilt für die Bahnpolizei, wenn Videobilder für die Suche nach der mutmasslichen Täterschaft durch die Bahnpolizei ausserhalb des ZVV-Gebietes verwendet werden sollen. Es werden keine Bilder direkt an Mitarbeitende ausgehändigt. Sollte ein Vorfall vorliegen, werden die Bilder durch die unter den Punkten **3.5.4 resp. 3.5.5** aufgeführten Personen eingesehen. Sollte eine Strafanzeige erfolgen (kein Offizialdelikt), werden die Daten direkt an die unter Punkt 2.4.1 aufgeführten Behörden weitergeleitet.

2.4.2 Vorgehensweise bei Grossereignissen

Sollte gespeichertes Bildmaterial bei Grossereignissen oder ähnlichem sofort verfügbar sein, ist der Ablauf gem. 3.4 anzuwenden (Notfall). Bei diesem Ablauf werden die Datenträger sofort nach Bekannt werden ausgebaut. Die zuständigen Polizeikorps werden über das Vorhanden der Videoüberwachungsanlagen schriftlich informiert.

2.4.3 Aufbewahrung gespeicherter Daten im Ereignisfall

Gespeicherte Daten von Ereignissen werden bei der Unternehmung, die die Videoanlage betreibt, nur so lange aufbewahrt, wie es für das Verfahren notwendig ist.

2.5 Information der Fahrgäste

2.5.1 Auskunftspflicht

Die verantwortliche Unternehmung muss bei Anfrage allen Personen Auskunft geben über die Art der Aufzeichnung sowie der Datenspeicherung und -Auswertung. Bei einer gezielten Anfrage muss sie der betroffenen Person Auskunft geben, ob unter den geschilderten Umständen von ihr abgespeicherte Bilder existieren könnten.

2.5.2 Vorgaben zur Deklaration der Videoüberwachung

Es braucht mindestens ein grosses Piktogramm im Fahrzeug (Standardbus 1, Gelenkbus 2) und je ein kleines Piktogramm an jeder Türe aussen.



Im Bereich Hauptbahnhof ist die Kennzeichnung mit einem Piktogramm in allen Wartehallen und an den Montagepunkten der Videokameras (Masten, Häuserfassade, etc.) erforderlich.

3. Betriebliche Eigenschaften

3.1 Infrastruktur

Die Fahrzeuge von Stadtbus Winterthur werden wie folgt ausgerüstet:

Standardbus (2 oder 3 Türen):

Anzahl	Artikel/Bezeichnung	Artikelnummer
3	Kameras 92°	DBD 104062D
1	Kamera 120°	DBD 114061D
1	Recorder (60GB, IBIS, 8 Anschlüsse)	DIRECS8
1	Monitor (17.5cm, LCD, farbig)	LCM 701 R

Gelenkbus (4 Türen):

Anzahl	Artikel/Bezeichnung	Artikelnummer
4	Kameras 92°	DBD 104062D
1	Kamera 120°	DBD 114061D
1	Recorder (60GB, IBIS, 8 Anschlüsse)	DIRECS8
1	Monitor (17.5cm, LCD, farbig)	LCM 701 R

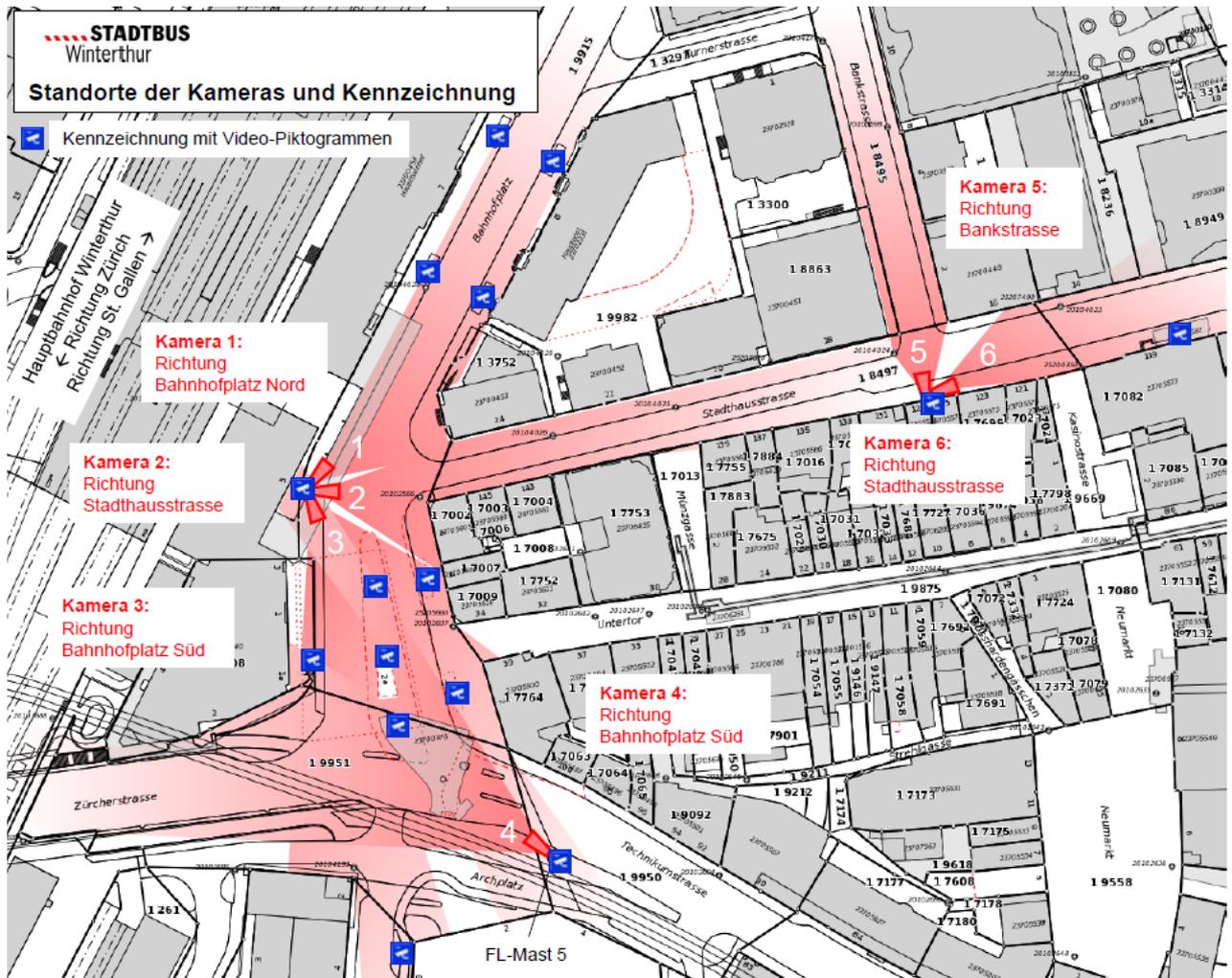
Gelenkbus (5 Türen):

Anzahl	Artikel/Bezeichnung	Artikelnummer
4	Kamera 92°	DBD 154060
3	Kamera 120°	DBN 1540600
1	Recorder (500 GB)	Hydra MR 3080-6
1	Monitor 7" TFL	LCM 706 Rosho

Gelenktrolleybus (4 Türen):

Anzahl	Artikel/Bezeichnung	Artikelnummer
4	Kameras 92°	DBD 104062D
1	Kamera 120°	DBD 114061D
1	Recorder (60GB, IBIS, 8 Anschlüsse)	DIRECS8
1	Monitor (17.5cm, LCD, farbig)	LCM 701 R

Zur betrieblichen Lenkung und Überwachung des Busbetriebes ist der Bereich Hauptbahnhof mit sechs Videokameras ausgerüstet. Die Live-Bilder werden in die Leitstelle von Stadtbus Winterthur übertragen.



3.2 Ersatzharddisk

Ersatzharddisk von Stadtbus Winterthur befinden sich an folgenden Standorten:

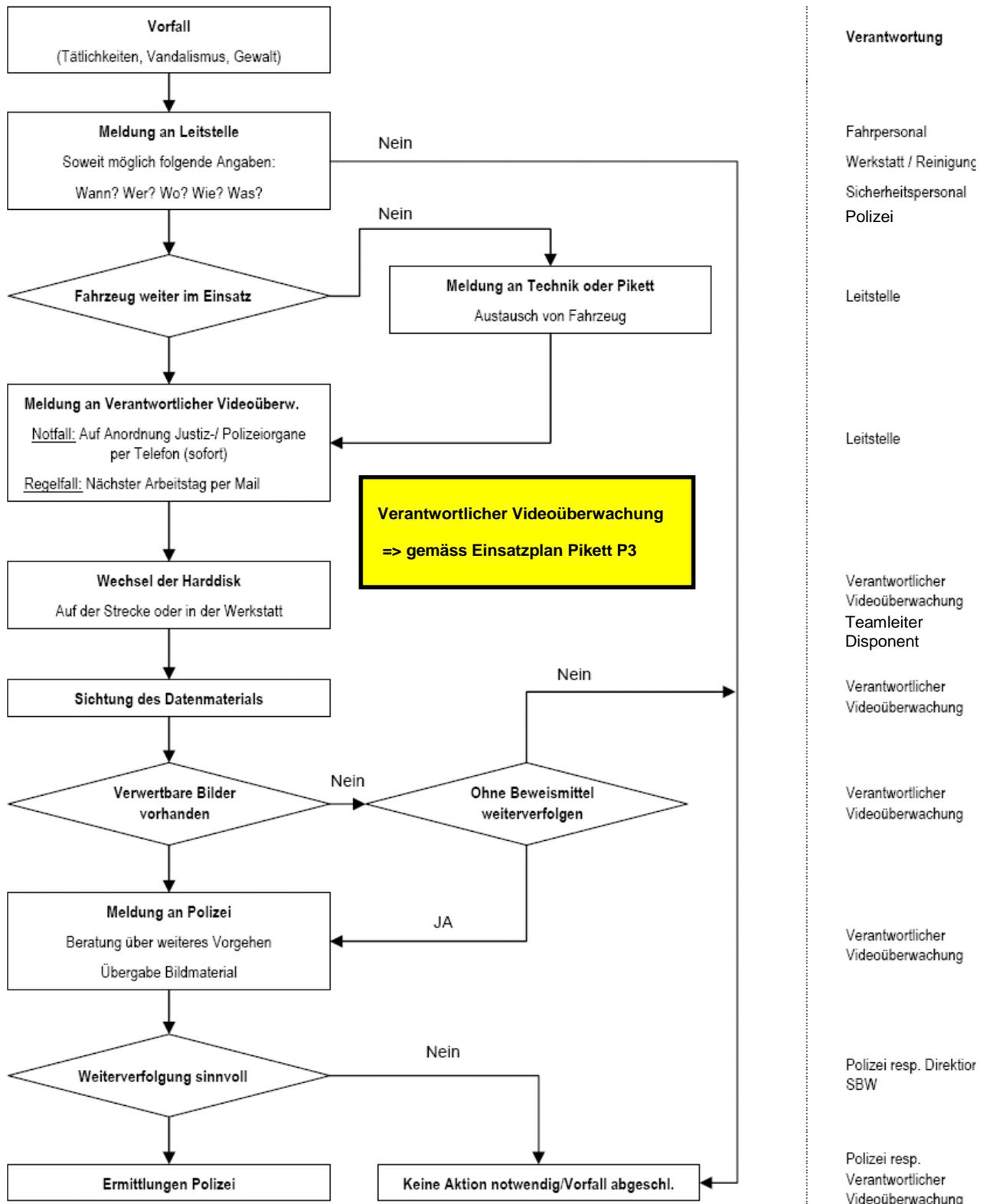
<i>Garage/Depot/Ort</i>	<i>Adresse</i>	<i>Verantwortlich</i>
Büro Leiter Leitstelle	Grüzefeldstrasse 35	Leiter Leitstelle
Leitstelle	Grüzefeldstrasse 35	Leiter Leitstelle
Büro Teamleiter	Grüzefeldstrasse 35	Leiter Leitstelle
Lager Technik	Grüzefeldstrasse 35	Leiter Leitstelle

3.3 Betriebszeiten der Anlagen

Die Videoüberwachung in den Fahrzeugen ist während des gesamten fahrplanmässigen Einsatzes des jeweiligen Fahrzeuges in Betrieb.

Die Videoüberwachung am Hauptbahnhof ist ohne Unterbruch in Betrieb.

3.4. Ablauf im Ereignisfall



3.5 Verantwortlichkeiten

3.5.1 Anlage (technischer Teil)

<i>Unternehmung</i>	<i>Funktion</i>
Stadtbus Winterthur	Gesamtleiter Werkstatt

3.5.2 Erste Meldeinstanz

<i>Unternehmung</i>	<i>Funktion</i>
Stadtbus Winterthur	Disponent Leitstelle

3.5.3 Auswertung und Stellvertretung

<i>Unternehmung</i>	<i>Funktion</i>
Stadtbus Winterthur	Leiter Leitstelle
Stadtbus Winterthur	Baustellenmanagement
Stadtbus Winterthur	Leiter Transport
Stadtbus Winterthur	Leiter Betrieb

3.5.4 Weitergabe von Daten bzw. Bildern

<i>Unternehmung</i>	<i>Funktion</i>
Stadtbus Winterthur	Leiter Leitstelle
Stadtbus Winterthur	Baustellenmanagement
Stadtbus Winterthur	Leiter Transport
Stadtbus Winterthur	Leiter Betrieb

3.5.5 Leitung der Videoüberwachung und verantwortlich für die Einhaltung des Reglements

<i>Unternehmung</i>	<i>Funktion</i>
Stadtbus Winterthur	Leiter Betrieb
Stadtbus Winterthur	Leiter Leitstelle

3.5.6 Auskunftsperson gegenüber Fahrgästen/Medien

<i>Unternehmung</i>	<i>Funktion</i>
Stadtbus Winterthur	Unternehmenskommunikation